

# **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes**

Referat: R A 4

Referatsleiterin: RDn Dr. Schumacher

Sachbearbeiter: JAM Röser

## Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

### A. Problem und Ziel

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung. Unbare Geldgeschäfte wie Überweisungen, Lastschriften, Karten- oder Scheckzahlungen sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Das Girokonto, das die Grundlage für solche Geschäfte bildet, ist für Bürgerinnen und Bürger daher unverzichtbar. Der Verlust oder die Verweigerung eines Girokontos schließen die Betroffenen vom bargeldlosen Zahlungsverkehr aus. Dies führt nicht nur zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch zu Belastungen der Allgemeinheit.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die mittlerweile häufig anzutreffende Pfändung der (aktuellen und künftigen) Guthaben von Girokonten ein typischer Anlass für die Kreditinstitute ist, eine Girokontoverbindung zu kündigen. Dies beruht auf der weitreichenden „Blockadewirkung“, die durch eine Kontopfändung ausgelöst wird. Hinzu kommt, dass der Pfändungsschutz, der Inhabern von Bankkonten in bestimmten Fällen gewährt wird, nicht einheitlich, sondern unterschiedlich, je nachdem um welche Art von Einkünften es sich handelt, ausgestaltet ist. Zudem ist das Verfahren zur Erlangung von Pfändungsschutz für die zuständigen Vollstreckungsgerichte sehr aufwändig ausgestaltet und führt auch dazu, dass der Schuldner nicht immer rechtzeitig geschützt werden kann. In besonderen Fällen können der Schuldner und seine Familie in Folge einer Kontopfändung auf staatliche Transferleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sein.

Der aus dem verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch folgende Anspruch von Gläubigern auf die notfalls zwangsweise Durchsetzung von Forderungen, die in einem gerichtlichen oder anderen anerkannten Verfahren festgestellt worden sind, findet dort seine Grenze, wo die Vollstreckung dem Schuldner und seiner Familie nicht mehr die notwendigen Mittel zur Sicherung des Existenzminimums belässt.

Die Reform des Kontopfändungsschutzes hat daher zum einen zum Ziel, das Bankkonto als Objekt für den Zugriff von Gläubigern zu erhalten. Gleichzeitig soll zum an-

deren für einen effektiveren Schutz des Schuldners gesorgt werden. Das Verfahren zur Sicherung des Schuldners soll für alle Beteiligten – Schuldner, Gerichte, Kreditinstitute – möglichst unkompliziert und effektiv ausgestaltet werden. Eine Neukonzeption des Rechts des Kontopfändungsschutzes muss insbesondere auch das Ziel verfolgen, den Aufwand für die Banken in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sodass es nicht aus Anlass einer Kontopfändung zur Schließung von Konten kommt.

Das geltende Recht gewährt nur einen unzulänglichen Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbstständig tätigen Personen. Werden deren Einkünfte auf ein Girokonto oder ein anderes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen, so besteht überhaupt kein Pfändungsschutz.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht eine Überarbeitung der für den Kontopfändungsschutz relevanten Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Einkommensteuergesetzes vor. Werden typischerweise der Existenzsicherung dienende Einkünfte des Schuldners auf seinem sog. Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, kann der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens wie z. B. Zahlung von Miete, Wasser und Energie, trotz der Pfändung vornehmen. Im Ergebnis bleibt die Funktionsfähigkeit eines Girokontos trotz der Pfändung erhalten. Die Vollstreckungsgerichte sollen künftig nur noch für die auch sonst im Vollstreckungsrecht vorgesehenen individuellen Berechnungen des pfändungsfreien Betrages zuständig sein.

Selbstständig tätige und andere nicht abhängig beschäftigte Personen sollen grundsätzlich für alle Arten von Einkünften Pfändungsschutz in dem für die Pfändung von Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang erhalten können. Darüber hinaus soll auch bei der Überweisung dieser Einkünfte auf ein Girokonto Pfändungsschutz gewährt werden, allerdings nur bei der Gutschrift auf dem bereits erwähnten Pfändungsschutzkonto.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### 1. Bund

#### a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

#### b) Vollzugsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten.

### 2. Länder und Kommunen

#### a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

#### b) Vollzugsaufwand

Die Kommunen werden in noch nicht bezifferbarem Umfang von Kosten entlastet, die durch die bare Auszahlung von Leistungen an berechnete Bürgerinnen und Bürgern entstehen, weil diese nicht über ein Girokonto verfügen.

## **E. Sonstige Kosten**

Ein neuer Kostenaufwand entsteht für die Wirtschaft, insbesondere für die Kreditwirtschaft nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, vor allem auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.  
Keine
- b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.  
Keine
- c) die Verwaltung eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.  
Keine

## **Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 833 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 833a Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben“.
  - b) Die Angabe zu § 850i wird wie folgt gefasst:  
„§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“.
  - c) Die Angabe zu § 850k wird wie folgt gefasst:  
„§ 850k Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“.
  - d) Nach der Angabe zu § 850k wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.
2. In § 788 Abs. 4 wird nach der Angabe „850k,“ die Angabe „850l,“ eingefügt.
3. Nach § 833 wird folgender § 833a eingefügt:

#### „§ 833a Pfändungsumfang bei der Pfändung von Kontoguthaben

(1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende

Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden 180 Bankgeschäftstage, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.

(2) Die Pfändung des Guthabens eines Pfändungsschutzkontos im Sinne von § 850k Abs. 6 umfasst das am Tag des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden 90 Bankgeschäftstage, es sei denn, es wird wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet.“

4. § 835 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Geldinstitut“ durch das Wort „Kreditinstitut“ und die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst vier Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.“

5. § 850i wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850i  
Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## 6. § 850k wird wie folgt gefasst:

„§ 850k  
Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, ist es für die Dauer des Kalendermonats insoweit nicht von der Pfändung erfasst, als es den Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a nicht übersteigt. Erstreckt sich die Pfändung auch auf die Guthaben folgender Kalendermonate, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass folgende weitere pfändungsfreien Beträge jeweils für die Dauer eines Kalendermonats nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
  - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
  - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auch für mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet ist, bezieht oder
  - c) das Einkommen des Schuldners bei der Feststellung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben und denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift zum Unterhalt verpflichtet ist, berücksichtigt wird;
2. der vom Drittschuldner bei der Pfändung des Arbeitseinkommens oder von Sozialleistungen errechnete pfändungsfreie Betrag, wenn nur dieser auf das Pfändungsschutzkonto überwiesen worden ist;
3. das Kindergeld, es sei denn, dass es wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das das Kindergeld gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

(3) Wird das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet, so tritt an die Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten pfändungsfreien Betrages der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss festgesetzte Betrag.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann einen von den Absätzen 1 bis 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag auf Antrag festsetzen. § 850c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, die §§ 850e, 850f und 850g sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben verpflichtet. Eine Pflicht des Kreditinstituts zur Leistung an den Schuldner aus den nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträgen besteht nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse oder des Sozialleistungsträgers nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist oder das Vollstreckungsgericht dies bestimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) In einem Girovertrag im Sinne des § 676f des Bürgerlichen Gesetzbuchs können das Kreditinstitut und der Kunde, der eine natürliche Person ist, vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Besteht bereits ein Girokonto, kann der Kunde jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut es als Pfändungsschutzkonto führt. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto für sich als allein Berechtigten führen. Bei der Abrede hat der Schuldner gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt.“

7. Der bisherige § 850k wird § 850l und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 850l  
Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Antrag des Schuldners ist nicht zulässig, wenn er ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 bei einem Kreditinstitut führt.“

## **Artikel 2** **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Dem § 55 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975; BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus laufenden Geldleistungen besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Dem § 76a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 der Zivilprozessordnung führt.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die unpfändbaren Beträge zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ändern.“

2. Nach § 35 wird folgender neuer § 36 angefügt:

„§ 36

Ist das Guthaben eines Kontos des Schuldners bei einem Kreditinstitut vor dem ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gepfändet worden, ist § 833a der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen: 1. Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Recht des Kontopfändungsschutzes umfassend und grundlegend neu geregelt werden. Dazu werden Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorgeschlagen.

Das Ziel der Neuregelung ist nicht, das Girokonto des Schuldners dem Vollstreckungszugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Ziel der Reform ist vielmehr, im Ausgleich der berechtigten Belange von Schuldner und Gläubiger dem Kontoinhaber die zum Lebensunterhalt benötigten Geldmittel auch bei Überweisung auf sein Girokonto pfändungsfrei zu belassen. Damit soll ihm trotz der Kontopfändung die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr so weit wie möglich erhalten bleiben.

Gleichzeitig soll der Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbstständig tätigen Personen verbessert werden. Dies gilt nicht nur für die effektivere Ausgestaltung des Pfändungsschutzes bei der unmittelbaren Pfändung von Vergütungen beim Auftraggeber. Grundsätzlich sollen alle Arten von Einkünften von nicht abhängig Erwerbstätigen, soweit sie der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, Pfändungsschutz genießen können. Auch soll ein – bislang vollständig fehlender – Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens von Girokonten selbstständig tätiger Personen vorgesehen werden.

## I. Ausgangslage

### 1. Pfändungsschutz bei der Pfändung von Kontoguthaben

#### a) Vorgeschichte der Reform und frühere Reformbemühungen

Bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts war die Pfändung des Guthabens eines Bankkontos („Kontopfändung“) noch sehr selten. Mit der Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erwies sich, dass der Pfändungsschutz der §§ 850 ff. ZPO, der dem Schuldner und seiner Familie die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen sollte, unvollständig war. Denn er erfasste nicht die durch die Überweisung der geschützten Einkunftsteile auf ein Konto des Schuldners bei einem Kreditinstitut entstehenden Forderungen. Diese Lücke im Pfändungsschutz machte sich im Laufe der Jahre immer stärker bemerkbar. Die Rechtsprechung versuchte, dem

Schuldner mit der entsprechenden Anwendung von § 811 ZPO, der §§ 850 ff. ZPO oder über § 765a ZPO zu helfen.

In der Gesetzgebung reichen die Bemühungen um einen Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten bis in das Jahr 1972 zurück. In den Beratungen über den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Einführung eines neuen § 850k ZPO vorgeschlagen. Nach dem neuen § 850k ZPO sollte das Guthaben auf dem Konto in Höhe der Lohn- und Gehaltsüberweisung für die Dauer von sieben Tagen unpfändbar sein. Die Vorschrift sollte lauten:

#### „§ 850k

(1) Wird wegen eines der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Ansprüche ein Geldbetrag auf das Konto des Schuldners überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur insoweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.“

Die Einführung der neuen Regelung scheiterte am Widerstand des Bundesrats, der einen so weitgehenden Pfändungsschutz nicht für vertretbar hielt. Eine entsprechende Regelung für Sozial-Geldleistungen wurde demgegenüber im Jahr 1976 mit § 55 SGB I eingeführt.

Mit dem am 1. April 1978 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen ist § 850k in der geltenden Fassung in die Zivilprozessordnung eingefügt worden. Im Gegensatz zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses bei den Beratungen zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen gewährt die geltende Regelung für Lohn- und Gehaltskonten zwar Pfändungsschutz in der auch bei der Pfändung von Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber vorgegebenen Höhe (siehe insoweit § 850c ZPO). Dieser Schutz setzt aber einen besonderen Antrag des Schuldners beim Vollstreckungsgericht voraus. Zur Rechtfertigung

für das von § 55 SGB I abweichende Regelungskonzept heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs: „Die nunmehr vorgeschlagene Regelung des neuen § 850k ZPO gewährt demgegenüber auch für Lohn- und Gehaltskonten Pfändungsschutz nur in der auch sonst bei Arbeitseinkommen üblichen Höhe. Dies erscheint auch gerechtfertigt, eine Lösung wie in § 55 SGB I wäre hier, wo es um Arbeitseinkommen, nicht um Sozialleistungen geht, gegenüber den berechtigten Interessen des Gläubigers nicht zu vertreten. Diese Unterscheidung zwischen einem pfändbaren und einem unpfändbaren Teil der Lohn- und Gehaltskonten macht es andererseits notwendig, das Vollstreckungsgericht einzuschalten. Es wäre den Geldinstituten in ihrem Publikums- und Geschäftsverkehr nicht möglich, selbst den pfändbaren Teil eines Lohn- und Gehaltskontos zu berechnen. Die hier maßgebenden Daten stehen den Geldinstituten nicht zur Verfügung. Es wäre diesen aber auch kaum zuzumuten, entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen zu treffen. Angesichts dieser Umstände billigt der Rechtsausschuss einmütig den Vorschlag der Bundesregierung, den Pfändungsschutz von einem Antrag des Schuldners abhängig zu machen. Diese Lösung ist auch deshalb hinzunehmen, weil die Pfändung von Lohn- und Gehaltskonten die Ausnahme bildet; in aller Regel wird das Arbeitseinkommen des Schuldners bereits beim Arbeitgeber gepfändet.“

In der 15. Legislaturperiode schließlich ist vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme bei der Kontopfändung ein Vorschlag zur Neuregelung von § 850k ZPO gemacht worden (Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom September 2004). Dieser Gesetzentwurf ist in der 16. Legislaturperiode nicht weiter verfolgt worden.

Vor dem Hintergrund, dass die Problematik eines Girokontos für jedermann immer dringender wird, hat die Bundesregierung in ihrem Vierten Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann angekündigt, „einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Kontopfändung vorzulegen, der auch bei Pfändungsmaßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kontos als Zahlungsinstrument für Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Lebensführung erhält und zugleich die Interessen der kontoführenden Kreditinstitute ausreichend einbezieht“ (BT-Drs. 16/2265, S. 17).

b) Anzahl der Kontopfändungen

Die Pfändung von Girokonten ist schon seit längerem keine Ausnahmeerscheinung mehr. Seit der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) ist es zu einem erheblichen Anstieg der Kontopfändungen gekommen. Vorsichtige Schätzungen gehen von ca. 350.000 bis 370.000 Kontopfändungen bundesweit im Monat aus (siehe BT-Drs. 16/2265, S. 17). Die Justizstatistiken weisen die Kontopfändung nicht als gesonderte Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus. Die Kreditwirtschaft kann ebenfalls keine genauen Angaben zur Anzahl von Kontopfändungen machen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass neben der Kontopfändung privater Gläubiger nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung auch solche in Anwendung der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden sowie nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder vorgenommen werden. Diese machen in der Praxis einen erheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Kontopfändungen aus.

c) Mängel im geltenden Recht

Der Vierte Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann vom 14. Juli 2006 hat sich mit der Pfändung des Guthabens von Girokonten als einem der wesentlichen Gründe für die Kündigung von Girokonten wegen „Unzumutbarkeit der Kontoführung“ für das Kreditinstitut ausführlich befasst (BT-Drs. 16/2265, S. 16 ff.). Dabei wurden folgende Mängel des geltenden Pfändungsschutzes bei Kontopfändungen herausgestellt:

aa) Fehlen eines einheitlichen Kontopfändungsschutzes

Das geltende Recht kennt keinen einheitlichen Pfändungsschutz bei der Pfändung von Kontoguthaben.

Werden das Arbeitseinkommen oder andere wiederkehrende in den §§ 850 bis 850b ZPO aufgezählte Einkünfte auf dem Konto gutgeschrieben, so erfolgt der Pfändungsschutz über § 850k ZPO durch Einschaltung des Vollstreckungsgerichts.

Nach der derzeitigen Rechtslage endet der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen nach den §§ 850 ff. ZPO mit der Gutschrift auf dem Konto des Schuldners. Mit dieser entsteht ein neuer Anspruch des Schuldners gegen die Bank auf Auszahlung des Guthabens, der grundsätzlich pfändbar ist. Der in § 850k ZPO geregelte Pfändungsschutz für Lohn- und Gehaltskonten wird dadurch verwirklicht, dass das Vollstre-

ckungsgericht auf Antrag des Schuldners in einem bestimmten Umfang die Pfändung aufhebt. Um dem Schuldner überhaupt erst einen Antrag auf Pfändungsschutz bei der Kontopfändung zu ermöglichen, ordnet § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO eine Zweiwochensperre an. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Schuldner nach § 834 ZPO vor Erlass des Pfändungsbeschlusses nicht gehört wird und er damit erst nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner von der Pfändung Kenntnis erhält. Innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO darf das Kreditinstitut aus dem gepfändeten Guthaben nicht an den Gläubiger leisten oder eine Hinterlegung vornehmen (Zahlungsaufschub). Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner. Der Leistungsaufschub gilt für alle gepfändeten Kontoguthaben einschließlich Sparguthaben einer natürlichen Person und zwar ohne Rücksicht darauf, für welche Einkünfte das Konto unterhalten wird und aus welchen Überweisungen sich das Guthaben zusammensetzt. Das Kreditinstitut soll von der Prüfung, welche Eingänge nicht wiederkehrende Einkünfte im Sinne der §§ 850 bis 850b ZPO sind, entlastet werden. Dagegen erstreckt sich der Pfändungsschutz des § 850k ZPO lediglich auf Konten des Schuldners, auf die wiederkehrende Leistungen zur Erfüllung der in §§ 850 bis 850b ZPO bezeichneten Ansprüche überwiesen werden.

Pfändungsschutz wird nur auf Antrag des Schuldners gewährt, zu dem der Gläubiger zu hören ist. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den Umfang der Pfändungsaufhebung betragsmäßig. Der Beschluss ist zuzustellen und unterliegt der sofortigen Beschwerde. Erforderlich ist sodann eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, weil mit einer Entscheidung und Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner innerhalb der Zweiwochenfrist nicht zu rechnen ist. Da das Vollstreckungsgericht über den Schutzantrag nicht sofort entscheiden kann, gestattet § 850k Abs. 2 ZPO eine „Notbedarfsaufhebung“. Der freizugebende Betrag richtet sich nach dem anteiligen Pfändungsfreibetrag, der nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO festzusetzen wäre. Auch in dem Vorabaufhebungsverfahren ist der Gläubiger in der Regel zu hören.

Da in der Praxis regelmäßig nicht nur die Pfändung des aktuellen, sondern auch der künftigen Guthaben beantragt wird, erstreckt sich die Pfändung eines Kontoguthabens auch auf künftige Eingänge. Ob künftige Eingänge auch Pfändungsschutz nach § 850k ZPO erlangen können, ist nicht ganz eindeutig. Nach dem Gesetzeszweck kann sich der Pfändungsschutz nicht mit dem Schutz für das Kontoguthaben begnügen, das im Zeitpunkt der Pfändung gerade besteht. Sonst bestünde bei Ende des Auszahlungszeitraums keine Möglichkeit, dem Schuldner den notwendigen Lebens-

unterhalt aus dem bereits anstehenden Geldeingang sicherzustellen. Daher muss § 850k ZPO auch für alle durch weitere Eingänge von geschützten Einkünften künftig entstehenden Guthaben gelten. Die Aufhebung der Pfändung des Guthabens auch für weitere (künftige) Zahlungseingänge mit Bezeichnung fester Beträge verursacht jedoch bei wechselnder Höhe des Arbeitsentgelts Schwierigkeiten.

Werden in Geld zahlbare Sozialleistungen gepfändet, richtet sich der Kontopfändungsschutz nach § 55 SGB I. In den ersten sieben Tagen nach der Gutschrift auf dem Konto des Berechtigten sind sämtliche Sozialleistungen in voller Höhe unpfändbar. Der Kontoinhaber muss gegenüber dem Kreditinstitut nur nachweisen, dass es sich bei der Gutschrift um eine Sozialleistung handelt. Wegen des zeitlich kurzen Schutzes muss der Schuldner schnell handeln, um seine unbaren Geldgeschäfte zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu tätigen oder sich einen ausreichenden Barbetrag auszahlen zu lassen. Will er sich z. B. des Lastschriftverfahrens bedienen, kann ihm dieses wegen der kurzen Frist von sieben Tagen seit der Gutschrift abgeschnitten sein, z. B. wenn der Termin für die Ausführung der Lastschrift nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist liegt. Selbst wenn der Schuldner innerhalb der Frist den für die Erfüllung seiner lebensnotwendigen Verpflichtungen erforderlichen Barbetrag abheben kann, ist dies keine sachgerechte Lösung. Denn im Ergebnis wird die Bestreitung des Lebensunterhalts für den Schuldner teurer, weil die bare Begleichung von Lebenshaltungskosten wie Miete, Strom, Heizung und Wasser etc. häufig gesonderte Kosten, z. B. für die Einzahlung auf einem Fremdkonto, auslöst. Gleichzeitig verliert das Girokonto des Schuldners seine Funktion als Instrument des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Um den Pfändungsschutz für das steuerrechtliche Kindergeld auch bei einer Kontopfändung sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes um einen neuen § 76a, der sich an die Regelung des § 55 SGB I anlehnt, beschlossen. Die neue Regelung ist am 19. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die unterschiedlich ausgestalteten Rechtsgrundlagen für den Pfändungsschutz in Abhängigkeit von der Art der Einkünfte bedeuten jedenfalls für die mit der Umsetzung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse befassten Kreditinstitute einen erheblichen Aufwand in sächlicher und auch in personeller Hinsicht, da ausreichend qualifiziertes Personal vorgehalten werden muss.

bb) Kompliziertes Verfahren zur Erlangung von Pfändungsschutz

Wie unter aa) dargestellt, gestaltet sich die Erlangung des Pfändungsschutzes bei der Kontopfändung nach § 850k ZPO schwierig und aufwändig. Zudem führt das komplizierte Verfahren häufig zu einer Erhöhung der Schuldenlast des Schuldners, da er den benötigten Pfändungsschutz nicht schnell genug erlangen kann. Durch die Nichtausführung der von ihm veranlassten Überweisungen und Lastschriften entstehen oft weitere Verbindlichkeiten in Form von Verzugszinsen und Gebühren. In Einzelfällen kann dies auch zu einer Existenzbedrohung und damit zum Bezug von staatlichen Transferleistungen führen.

Auch bei der Gewährung von Pfändungsschutz für Empfänger laufender Geldleistungen nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist durch das Vollstreckungsgericht nach § 55 Abs. 4 SGB I, ist das komplizierte Verfahren nach § 850k ZPO einschlägig.

cc) Blockadewirkung der Kontopfändung

Im Rahmen der Diskussion um ein Recht auf ein Girokonto für jedermann ist die Blockadewirkung einer Kontopfändung als besonderer Mangel hervorgehoben worden. Durch die gesetzlich vorgesehenen Sperrwirkungen wird das Girokonto nach einer Pfändung vollständig blockiert und seiner Funktion als Zahlungsmedium im bargeldlosen Zahlungsverkehr beraubt.

Die Blockadewirkung einer Kontopfändung ist auch dadurch bedingt, dass in der Praxis nicht nur das aktuelle, zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bestehende Guthaben, sondern auch alle zukünftigen Guthaben – bis zur Befriedigung des Gläubigers – gepfändet werden. In älteren Entscheidungen ist noch erörtert worden, dass durch eine Pfändung der künftigen Guthaben massiv in die Rechtsstellung des Schuldners eingegriffen werde (siehe nur die Entscheidung des OLG Hamburg, MDR 1956, S. 447). Mit der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. März 1981 (BGHZ 80, S. 172) sind diese Überlegungen nicht mehr für durchschlagend erachtet worden. Damit erstreckt sich eine Pfändung der künftigen Guthaben ohne weiteres auf den nächsten Aktivsaldo und auf alle weiteren künftigen Aktivsalden bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers.

dd) Rechtsmissbräuchliche Kontopfändungen

Nicht selten geht einer Kontopfändung ein Vollstreckungszugriff desselben Gläubigers auf das Arbeitseinkommen voraus, so dass eine sog. Doppelpfändung vorliegt. Diese wird auch rechtsmissbräuchlich eingesetzt. Da bereits der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens vom Gläubiger beim Arbeitgeber abgeschöpft wird, ist ihm bewusst, dass die Kontopfändung nur geeignet ist, Druck auf den Schuldner auszuüben.

## 2. Pfändungsschutz für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und für sonstige Einkünfte

Nach geltendem Recht unterliegen Einkünfte von Selbstständigen einem nur begrenzten Pfändungsschutz. So kann ein Schuldner nur für „nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten und Dienste“ Schutz nach § 850i ZPO erhalten. Hierunter fallen z. B. Vergütungsansprüche von Freiberuflern wie Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, aber auch von Künstlern. Das Vollstreckungsgericht hat dem Schuldner nach § 850i ZPO auf seinen Antrag von diesen Vergütungen so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen eigenen notwendigen Unterhalt und den seiner Familie bedarf. Nicht von § 850i ZPO erfasst werden dagegen solche Vergütungsansprüche von selbstständig tätigen Schuldnern, die nicht von diesen persönlich, sondern etwa von deren Personal erbracht werden.

Der Antrag des Schuldners auf Vollstreckungsschutz ist zudem nicht mehr zulässig, wenn der Drittschuldner bereits an den Gläubiger gezahlt hat. Da ein Zahlungsaufschub für den Auftraggeber als Drittschuldner entsprechend der für Überweisung von gepfändeten Kontoguthaben (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) nicht vorgesehen ist, läuft der Pfändungsschutz nach § 850i ZPO bei der Pfändung von fälligen Vergütungsforderungen ohnehin oft ins Leere. Denn der Schuldner erfährt im Regelfall von der Pfändung, wie bereits erwähnt, erst dann, wenn sie schon wirksam geworden ist.

Diese Behandlung von Einkünften Selbstständiger, die der Sicherung des Existenzminimums dienen, in der Zwangsvollstreckung und auch in der Insolvenz ist nicht sachgerecht. Für die Frage der Sicherung des Existenzminimums kann es nicht darauf ankommen, ob der Anspruch auf „Entlohnung“ im Zusammenhang mit abhängiger Tätigkeit oder auf Grund persönlicher Arbeit oder Dienste erworben worden ist. Zudem muss der Schuldner auch in jedem Fall die Chance erhalten, einen Antrag auf

Pfändungsschutz stellen zu können, bevor der Drittschuldner die Vergütung an den Vollstreckungsgläubiger leistet. Der insgesamt unzulängliche Pfändungsschutz für Einkünfte Selbstständiger, die der Sicherung der Existenz des Schuldners und seiner Familie dienen, führt dazu, dass im Falle von Zwangsvollstreckung oder Insolvenz die staatliche Gemeinschaft mit Transferleistungen für die Existenzsicherung aufzukommen hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der Garantie der Menschenwürde gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Artikels 20 Abs. 1 GG nicht nur die Verpflichtung des Staates, dem Einzelnen notfalls auch die zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch das Gebot, „dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag – der im folgenden als Existenzminimum bezeichnet wird –, nicht (zu) entziehen“ (BVerfGE 82, 60, 85). Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochene Grundsatz gilt auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung, wobei zugleich auch die Belange des Gläubigers mit zu berücksichtigen sind. Denn auch für das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis muss gelten, dass der Staat seinen Zwangsapparat grundsätzlich nicht zur Verfügung stellen kann, um einem Einzelnen den Teil des Einkommens zu entziehen, der zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich ist. Der Pfändungsschutz soll dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit infolge der Pfändung entgegenwirken. Die Sozialhilfeträger sollen dauerhaft entlastet werden und der Steuerzahler soll nicht indirekt für private Verbindlichkeiten aufkommen müssen.

Zu den „selbsterzielten Einkommen“ gehören aber auch sämtliche aus selbstständiger Tätigkeit erlangte Einkünfte, unabhängig davon, ob sie auf Grund persönlich geleisteter Arbeiten oder Dienste erzielt werden oder etwa durch im Unternehmen oder Betrieb des Schuldners angestellte Kräfte. Ergibt sich die tragende Begründung für die Absicherung des Existenzminimums aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip, so gibt es keinen überzeugenden Grund, etwa die Werklohnansprüche der Angehörigen der freien Berufe gegenüber Werklohnansprüchen zu privilegieren, die mittels des Einsatzes von Personal erzielt werden.

Ein weiterer Regelungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, für Existenzgründungen und die Förderung von Selbstständigkeit bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Dafür ist eine Gleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmern

hinsichtlich des Pfändungsschutzes von Einkünften, die der Existenzsicherung dienen, erforderlich.

Ein Pfändungsschutz bei der Überweisung der von § 850i ZPO erfassten Einkünfte auf ein Bankkonto entsprechend § 850k ZPO für Arbeitseinkommen fehlt vollständig. Die Praxis gewährt in diesen Fällen zum Teil Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

### **1. Verbesserter Pfändungsschutz nur für Guthaben auf dem sog. Pfändungsschutzkonto**

Tragender Gedanke der Neuregelung des Kontopfändungsschutzes ist, dass der verbesserte Schutz nur bei Eingängen auf dem sog. Pfändungsschutzkonto möglich sein kann.

Ein Pfändungsschutzkonto wird auf Grund einer vertraglichen Abrede zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden eingerichtet. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 850k Abs. 6 ZPO-E (Artikel 1 Nr. 6). Besteht bereits ein Girokonto, so kann der Kunde jederzeit die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangen (§ 850k Abs. 6 Satz 2 ZPO-E). Eine Führung als „Oder-Konto“ ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dadurch dass der verbesserte Pfändungsschutz nur bei Eingängen auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt wird, soll eine missbräuchliche Vervielfältigung des automatischen Pfändungsschutzes durch Schuldner – Inanspruchnahme mehrerer Freibeträge durch Führen mehrerer Konten – vermieden werden. Die Strafbewehrung durch § 288 des Strafgesetzbuches (StGB) (Veriteln der Zwangsvollstreckung) und § 263 StGB (Betrug) wird grundsätzlich für ausreichend gehalten.

Um eine nicht gerechtfertigte Vervielfältigung des Pfändungsschutzes zu vermeiden, ist ferner eine Abstimmung des neuen mit dem herkömmlichen Kontopfändungsschutz herzustellen (siehe dazu unter 3.).

## 2. Automatischer Pfändungsschutz

Zentrale Vorschrift des überarbeiteten Kontopfändungsschutzrechts ist der neu gefasste § 850k ZPO-E „Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto“ (Artikel 1 Nr. 6).

Es wird ein automatischer Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt. Für den Schuldner als Kontoinhaber wird der monatliche Pfändungsfreibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO – derzeit 985,15 €\* – auch für einen Kalendermonat auf dem Konto gewährleistet. Damit kann der Schuldner seine laufenden Verpflichtungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes erfüllen.

Dieser Sockelfreibetrag für den Schuldner kann im Einzelfall noch aufgestockt werden. So können – wie bei der Pfändung von Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber (§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO) – auch Freibeträge gewährt werden, wenn der Schuldner einer oder mehreren Personen Unterhalt gewährt. Das Kreditinstitut muss dies aber nur dann von sich aus berücksichtigen, wenn der Schuldner die Gewährung von Unterhalt, z. B. durch eine Lohnbescheinigung, aus der sich Familienstand und Anzahl der Kinder ergeben, nachweist.

Da bei den für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigenden Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch Personen betroffen sind, für die keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, ist dies beim Pfändungsschutz für die gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen. Deshalb soll auch hier eine Erhöhung des pfändungsfrei zu belastenden Betrages analog zu § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO möglich sein. Denn ansonsten bestünde die Gefahr, dass Gläubiger des Schuldners auf Leistungen, die für den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft bestimmt sind, im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen könnten. Ebenfalls zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit dem Sozialrecht ist hier auch der Fall gleichermaßen zu behandeln, dass das Einkommen des Schuldners bei der Bemessung von Geldleistungen nach dem SGB II für Personen einer Bedarfsge-

---

\* Wegen der Rundungsregel in § 850c Abs. 3 ZPO weist die Tabelle zu § 850c ZPO einen Betrag von 989,99 Euro als unpfändbar aus.

meinschaft, denen gegenüber er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, berücksichtigt wird.

Erhält der Schuldner Kindergeld für eines oder mehrere Kinder, so genießt dieses einen besonderen, gegenüber dem herkömmlichen Kontopfändungs- schutz nach § 55 SGB I und § 76a EStG verbesserten Schutz auf dem Pfän- dungsschutzkonto. Denn auch bei der Pfändung des Guthabens eines Pfän- dungsschutzkontos soll der allgemeine Pfändungsschutz für Kindergeld – es kann nur wegen des Unterhaltsanspruches eines Kindes, für das gewährt wird, gepfändet werden – verwirklicht werden.

Der Pfändungsschutz wird grundsätzlich für die Dauer des Kalendermonats gewährt. Ein danach vom Freibetrag eventuell übrig gebliebener Betrag, der auch nicht als Freibetrag für den neuen Kalendermonat zur Verfügung zu stel- len ist, wäre dann ab dem nächsten Monatsersten von der Pfändung des Gut- habens erfasst. Erstreckt sich die Pfändung des Guthabens nicht nur auf den Kalendermonat, in dem die Pfändung des Guthabens erfolgt ist, sondern auch auf die folgenden Monate, so ist für jeden Monat der Freibetrag zu gewähren.

Der Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto ist ein- heitlich ausgestaltet; auf die Art der auf dem Konto eingehenden Einkünfte kommt es – anders als nach § 850k ZPO, § 55 SGB I und § 76a EStG in der jeweils geltenden Fassung – grundsätzlich nicht an. Damit wird der Pfän- dungsschutz in der Praxis erheblich vereinfacht. Der Schuldner muss nicht mehr den im Einzelfall ggf. schwierigen Nachweis über die Art der Einkünfte gegenüber dem Kreditinstitut führen. Das Kreditinstitut wird von den entspre- chenden Prüfvorgängen entlastet. Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass der Freibetrag jeweils für die Dauer eines Kalendermonats gewährt wird, sodass es auf die mitunter höchst unterschiedlichen Zahlungstermine nicht mehr ankommt.

Die Aufgaben des Kreditinstituts, das das gepfändete Pfändungsschutzkonto führt, bestehen beim neuen Kontopfändungsschutz damit darin,

- die pfändungsfreien Sockelbeträge zu beachten und Aufträge des Schuldners (Überweisungen, Lastschriften, Barauszahlungen etc.) auszuführen, die sich in diesem Rahmen halten,
- die von der Pfändung erfassten Beträge an den Gläubiger abzuführen.

Um den Zeitdruck aus dem Pfändungsvorgang zu nehmen und den beteiligten Kreditinstituten ausreichend Zeit zur Prüfung der einzelnen Vorgänge zu geben, sieht der Entwurf eine Verlängerung des „Moratoriums“ in § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E von zwei auf vier Wochen vor. Diese Fristverlängerung gilt im Übrigen für alle Kontopfändungen und nicht nur bei der Pfändung der Guthaben von Pfändungsschutzkonten (siehe auch die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4).

Die Vollstreckungsgerichte haben nach § 850k ZPO-E nur über die Höhe des pfändungsfreien Betrages in Fällen, die eine individuelle Berechnung erfordern (z. B. bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, in den Fällen des § 850f ZPO etc.), zu entscheiden. Durch die Neuregelung werden sie in einem großen Umfang von den Standardfällen entlastet.

Mit dem Vorschlag für den neuen § 850k ZPO-E wird die Blockadewirkung einer Kontopfändung weitestgehend vermieden. Der Schuldner kann innerhalb eines Monats über den pfändungsfreien Betrag verfügen und seinen existenzsichernden Verpflichtungen (Zahlung von Miete, Gas, Wasser und Strom etc.) nachkommen. Zudem wird der zeitliche Umfang einer Kontopfändung eingeschränkt (siehe § 833a ZPO-E – Artikel 1 Nr. 3). Alle diese Maßnahmen gewährleisten, dass das Pfändungsschutzkonto des Schuldners auch bei Pfändungsmaßnahmen seine Funktion nicht verliert. Damit dürfte ein typischer Grund für die Kündigung von Girovertragsverhältnissen in Zukunft wegfallen.

Auch für die Kreditinstitute ist die Regelung vorteilhaft: Der durch die Kontopfändung verursachte Aufwand infolge der Blockadewirkung – Bearbeitung von gerichtlichen Freigabebeschlüssen, persönliches Vorsprechen der Kontoinhaber etc. – entfällt in großem Umfang und ermöglicht die Aufrechterhaltung des Girokontos. Damit wird auch der Diskussion um das Girokonto für jedermann in erheblichem Umfang die Grundlage entzogen.

### **3. Anpassung des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes an den automatischen Pfändungsschutz für Pfändungsschutzkonten**

Der bislang bestehende Kontopfändungsschutz über § 850k ZPO, § 55 SGB I und § 76a EStG soll zunächst weiter – subsidiär – bestehen bleiben. Es bleibt zunächst abzuwarten, in welchem Umfang Pfändungsschutzkonten eingerich-

tet werden und ihre Schutzwirkungen entfalten können. Auch für den Fall, dass der Schuldner auf die Einrichtung eines solchen Kontos verzichtet oder ihm die Einrichtung von seinem Kreditinstitut verwehrt wird, soll er jedenfalls noch auf den geltenden Kontopfändungsschutz zurückgreifen können. Die Situation bei der Pfändung eines „normalen“ Girokontos ist für den Schuldner durch die Verlängerung der Sperrfrist für die Auszahlung an den Gläubiger (Artikel 1 Nr. 4 - § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E) gegenüber dem geltenden Recht schon deutlich verbessert.

Das Nebeneinander von neuem und herkömmlichem Kontopfändungsschutz muss so aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft werden, dass der Schuldner nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise mehrfachen Pfändungsschutz erhält. Dabei soll dem Pfändungsschutz auf dem Pfändungsschutzkonto stets der Vorrang eingeräumt werden. Dies bedeutet, dass, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto bei einem Kreditinstitut führt, er Pfändungsschutz nur für dieses Girokonto erhält. Pfändungsschutz nach § 850k ZPO, § 55 SGB I und § 76a EStG für andere Konten kommt damit nicht mehr in Betracht. Der herkömmliche Kontopfändungsschutz ist also nachrangig zu dem neuen Schutz für Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto.

Schutzwürdige Belange des Schuldners stehen diesem Ansatz nicht entgegen, da er einen ausreichenden Pfändungsschutz durch den Transfer seiner Einkünfte auf das Pfändungsschutzkonto sicherstellen kann.

#### **4. Weiterer Inhalt des Entwurfs**

Vor dem Hintergrund des unter I. 2. näher dargelegten Reformbedarfs beim Pfändungsschutz für die Einkünfte selbstständig tätiger Personen soll die einschlägige Norm des § 850i ZPO (Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen) neu gefasst werden. Der schon im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze enthaltene Vorschlag für einen neuen § 850i ZPO – Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte – wird wieder aufgegriffen (Artikel 1 Nr. 5). Die Struktur der Norm soll grundsätzlich beibehalten, ihr Anwendungsbereich jedoch auf sonstige Einkunftsarten ausgedehnt werden. Die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu dieser Vorschrift können deshalb überwiegend weiter zur Auslegung der überarbeiteten Vorschrift herangezogen werden.

Darüber hinaus wird § 835 ZPO um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der sicherstellt, dass der Schuldner auch rechtzeitig einen Schutzantrag nach § 850i ZPO-E stellen kann. Denn schon für die geltende Fassung von § 850i ZPO gilt, dass der Antrag unzulässig ist, wenn der Drittschuldner nach der Pfändung und Überweisung der Forderung an den Gläubiger geleistet hat.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

### **IV. Kosten und Preise**

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand. Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Die Kommunen werden in noch nicht bezifferbarem Umfang von Kosten entlastet, die durch die bare Auszahlung von Leistungen an berechnigte Bürgerinnen und Bürgern entstehen, weil diese nicht über ein Girokonto verfügen. Ein neuer Kostenaufwand entsteht für die Wirtschaft, insbesondere für die Kreditwirtschaft nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, vor allem auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **V. Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes**

Die Bundesregierung wird nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des auf diesem Entwurf beruhenden Gesetzes überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden, die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind (§ 44 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien).

### **VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 2 (§ 788 Abs. 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 850I (§ 850k – [alt], siehe Nr. 7).

#### **Zu Nummer 3 (§ 833a)**

Der neue § 833a regelt im Anschluss an die Bestimmungen über den Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen (§ 832) und bei Arbeits- und Dienstekommen (§ 833) nunmehr ausdrücklich den Umfang der Pfändung des Guthabens eines (Giro)-Kontos. Dabei bestimmt die Vorschrift, die zwischen einem „normalen“ Girokonto und einem Pfändungsschutzkonto unterscheidet, den Umfang der Pfändung in zweierlei Hinsicht.

Ist nach geltendem Recht die ausdrückliche Pfändung des aktuellen und aller künftigen Salden notwendig, um umfassend auf das jeweilige Kontoguthaben zugreifen zu können, bis die Schuld getilgt ist, reicht nach der neuen Vorschrift die Pfändung des „Guthabens“ aus, um auch künftige Salden zu erfassen. Damit werden sprachlich schwerfällige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse entbehrlich.

Der Umfang der Kontopfändung wird allerdings in zeitlicher Hinsicht beschränkt, um Dauerpfändungen zu vermeiden. Die Situation der davon betroffenen Gläubiger wird sich im Regelfall in der Praxis durch die Beschränkung der zeitlichen Wirkung der Kontopfändung nicht verschlechtern. Denn wegen der mit einer Kontopfändung üblicherweise verbundenen Blockade sind die Girokonten häufig vom Kreditinstitut gekündigt worden, sodass die Kontopfändung ohnehin keine Dauerwirkung entfaltet hat.

Wegen der unterschiedlichen Bedeutung für den Schuldner sind in Absatz 1 und 2 verschiedene Fristen für die zeitliche Dauer der Pfändung vorgesehen worden, je nachdem ob es sich um ein „normales“ Girokonto oder um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 ZPO-E handelt.

Absatz 1 sieht daher für Girokonten im Allgemeinen vor, dass die Pfändung des Guthabens nur das am Tage des Zugangs des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Tagesguthaben sowie das Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden 180 Bankge-

schäftstage umfasst. Soweit es sich um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 ZPO-E handelt, das dem Schuldner die Bestreitung seines Lebensunterhaltes - wie z. B. die Bezahlung von Miete, Strom, Wasser, etc. - ermöglichen soll, verringert sich die Zugriffszeit unter Berücksichtigung des ebenfalls schutzwürdigen Interesses der Gläubiger an einer Beitreibung ihrer Forderungen auf 90 Tage.

Nach Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 verliert die im Beschluss des Vollstreckungsgerichts ausgesprochene Pfändung der gegenüber dem Kreditinstitut bestehenden Forderung des Schuldners ebenso wie deren Überweisung automatisch ihre Wirkung, ohne dass es einer erneuten gerichtlichen Entscheidung bedarf. Die mit der Pfändung eingetretene Beschlagnahme (Verstrickung) und das für den Gläubiger hierdurch begründete Pfandrecht nebst dessen Befriedigungsrang erlöschen.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Unterhaltsschuldnern im Sinne des § 850d ZPO - deren Forderungen in der Regel über einen langen Zeitraum bestehen - und der diesen gegenüber stärker zu bewertenden Verantwortlichkeit des Schuldners gelten die Beschränkungen des § 833a ZPO für diese nicht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 835)**

Mit dem in § 835 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Aufschub von zwei Wochen für die Leistung der überwiesenen Forderung durch den Drittschuldner bei der Kontopfändung wird es dem Schuldner erst ermöglicht, einen Antrag auf Freigabe von wiederkehrenden Arbeitseinkommen und diesen gleichgestellten Einkünften nach § 850k oder auf Freigabe von Sozialleistungen nach den §§ 51 - 55 SGB I zu stellen. Denn wenn der Drittschuldner verpflichtet wäre, unmittelbar nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger zu leisten, kämen eventuelle Schutzanträge des Schuldners, die ihm und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, zu spät. Dann wäre der Schuldner auf staatliche Transferleistungen angewiesen.

Die geltende Zwei-Wochen-Frist hat sich in der Praxis als zu kurz herausgestellt. Sie setzt den Schuldner, die für die Entscheidung über die Schutzanträge zuständigen Vollstreckungsgerichte und die Kreditinstitute unter einen besonderen Zeitdruck. Wegen der enormen Zunahme von Kontopfändungen überhaupt hat dies zu einer unzumutbaren Arbeitssituation bei den Vollstreckungsgerichten geführt. Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung der Frist auf vier Wochen erforderlich. Sie sorgt für eine Entspannung in zeitlicher Hinsicht.

Im Hinblick auf die anzunehmende Gesamtdauer des Vollstreckungsverfahrens ist die Verlängerung um zwei Wochen auch für die vollstreckenden Gläubiger zumutbar.

Der neue Absatz 4 soll gewährleisten, dass der Schuldner, der Pfändungsschutz für seine Einkünfte nach § 850i (siehe dazu unter Nr. 5) begehrt, mit seinem Antrag nicht zu spät kommt, weil der Drittschuldner bereits an den Gläubiger geleistet hat (siehe im Allgemeinen Teil der Begründung unter I. 2.).

#### **Zu Nummer 5 (§ 850i)**

Im Allgemeinen Teil der Begründung ist unter II. 4. ausgeführt, dass künftig für sämtliche Einkünfte von nicht abhängig beschäftigten Personen Pfändungsschutz möglich sein soll. Wie nach dem geltenden § 850i Abs. 1 hat das Gericht einen Zeitraum zu bestimmen, für den die Einkünfte bemessen sein müssen. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, wann der Schuldner mit weiteren Einkünften rechnen kann, um seinen und den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten. Dabei sind nach wie vor die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, also insbesondere sonstige Verdienstmöglichkeiten und Vermögen, zu berücksichtigen. Mehrere Vergütungsansprüche sind zusammenzurechnen und auch laufendes Einkommen ist heranzuziehen. Die Belange des Gläubigers sind zu prüfen, also etwa, ob er sich selbst in einer Notlage befindet, oder auf welchem Rechtsgrund sein Titel beruht.

Da durch die Neufassung von Absatz 1 alle Einkunftsarten des Schuldners gleich behandelt werden, besteht für die Sonderregelung in Absatz 2 kein Bedürfnis mehr; diese kann daher aufgehoben werden.

Durch die Verweisung in § 36 Abs. 1 der Insolvenzordnung gilt die neue Regelung des Pfändungsschutzes für Einkünfte aus nicht abhängiger Tätigkeit im Übrigen auch im Insolvenzverfahren.

#### **Zu Nummer 6 (§ 850k – neu)**

Der neu gefasste § 850k ist die Kernvorschrift des neuen Kontopfändungsschutzrechts. Grundgedanke des neuen Pfändungsschutzes ist, dass dem Schuldner auf dem Pfändungsschutzkonto die für die Pfändung von Arbeitseinkommen und sonstigen Einkommen geltenden Pfändungsfreigrenzen (§§ 850c ff.) quasi automatisch, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf, für die Dauer eines Kalendermonats gewährt werden.

Anders als der bisherige Pfändungsschutz knüpft der neue Pfändungsschutz nicht an die Art der Einkünfte auf dem Pfändungsschutzkonto an. Wie schon zu der Neufassung von § 850i ausführlich dargelegt ist (siehe im Allgemeinen Teil unter I. 2. und unter Nummer 5), lässt sich die Schutzwürdigkeit von Einkünften an ihrer Zweckbestimmung zur Sicherung des Existenzminimums festmachen. Wenn man aber auf die Zweckbestimmung abstellt, ist es unerheblich, ob es sich um Einkünfte aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit oder um sonstige Einkünfte, wie Renten, Pensionen, Unterhaltsansprüche oder freiwillige Zuwendungen Dritter handelt. Gerade auch unter dem Aspekt der Vermeidung des Transfers von Sozialleistungen an den „kahlgepfändeten“ Schuldner ist es hinnehmbar, dass sämtliche Einkünfte des Schuldners Pfändungsschutz in dem allgemein für Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang genießen.

Der neue Ansatz, den Pfändungsschutz nicht an die Art der Einkünfte anzuknüpfen, hat des Weiteren den Vorteil, dass weder die Kreditinstitute noch die Vollstreckungsgerichte nachprüfen müssen, ob das gepfändete Guthaben aus der Gutschrift von bestimmten geschützten Einkünften herrührt. Dies macht die praktische Handhabung des neuen Kontopfändungsschutzes einfach und dürfte zu einer erheblichen Entlastung der Kreditinstitute und auch der Vollstreckungsgerichte führen.

Neu an dem Ansatz ist auch, dass der Pfändungsschutz jeweils für einen Kalendermonat, unabhängig vom Zeitpunkt der Gutschrift oder der Wirksamkeit der Pfändung erfolgt. Dies trägt ebenfalls zu einer erheblichen Vereinfachung der Abwicklung von Kontopfändungen bei.

Absatz 1 regelt den Grundfall, dass der Schuldner als Inhaber eines Pfändungsschutzkontos bei dessen Pfändung für sich den Pfändungsfreibetrag des § 850c Abs. 1 Satz 1 – derzeit 985,15 € – erhält (Satz 1). Aus Gründen der einfacheren Handhabbarkeit soll der Freibetrag jeweils für einen Kalendermonat gewährt werden. Auch wenn der Pfändungsbeschluss nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern an einem anderen Tag des Kalendermonats eingeht, soll aus Gründen der einfacheren Praktikabilität der gesamte Betrag pfändungsfrei gestellt werden. Erstreckt sich die Pfändung auch auf die Guthaben der der Pfändung folgenden Kalendermonate, ist für diese Monate auch jeweils der pfändungsfreie Betrag nach Satz 1 zu gewähren (Satz 2).

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen der Freibetrag nach Absatz 1 („Sockelfreibetrag“) aufgestockt werden kann. Nach Nummer 1 Buchstabe a können gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners zur Erhöhung des Freibetrages führen; insoweit wird an § 850c Abs. 1

Satz 2 angeknüpft. Das Kreditinstitut soll diese aber nur dann von sich aus durch die in § 850c Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Freibeträge berücksichtigen, wenn es offensichtlich ist, dass der Schuldner anderen Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt (siehe dazu Absatz 5 Satz 2). Für die Berechnung der Zuschläge nach § 850c Abs. 2 ist ohnehin nur das Vollstreckungsgericht zuständig (siehe Absatz 4 Satz 2). Nach Nummer 1 Buchstabe b ist der Unterhaltsgewährung der Fall gleichgestellt, dass der Schuldner als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Leistungen nach dem SGB II auch für Personen erhält, mit denen er in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II lebt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zum Unterhalt verpflichtet ist, wie dies z. B. bei den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Fall ist. Damit soll verhindert werden, dass Leistungen, die der Schuldner für die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält, von seinen Gläubigern gepfändet werden können. Zum anderen soll mit Nummer 1 Buchstabe c der Fall erfasst werden, dass das Einkommen des Schuldners bei der Feststellung von Leistungen nach dem SGB II für mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen berücksichtigt worden ist, denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist. Auch hier soll der Schuldner, dessen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Schuldners geringere Leistungen erhält und der von ihm aus seinem Einkommen unterhalten wird, ebenfalls in den Genuss des erhöhten pfändungsfreien Betrages kommen. Nummer 2 behandelt den Fall, dass das Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber gepfändet und nur der pfändungsfreie Teil des Arbeitseinkommens auf das Pfändungsschutzkonto überwiesen worden ist. Wird dieser Pfändungsvorgang an der Quelle dem Kreditinstitut vom Schuldner mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen (siehe Absatz 5 Satz 2), soll der vom Arbeitgeber bereits ermittelte pfändungsfreie Betrag auch für das Pfändungsschutzkonto gelten. Entsprechendes soll für die Pfändung von Sozialleistungen beim Sozialleistungsträger gelten, wenn dem Schuldner nur der pfändungsfreie Betrag überwiesen worden ist. Mit dieser Lösung wird eine mehrfache Berechnung des dem Schuldner zu belassenden Betrages durch verschiedene Stellen vermieden. Mit Nummer 3 wird die eingeschränkte Pfändbarkeit von Kindergeld (siehe insoweit § 54 Abs. 5 SGB I und § 76a EStG) nicht nur bei der Pfändung an der Quelle, sondern auch bei der Gutschrift des Kindergeldes auf einem Pfändungsschutzkonto gewährleistet.

Absatz 3 regelt den Pfändungsschutz, wenn das Kontoguthaben wegen Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsrenten gepfändet wird. Pfändet der Unterhaltsgläubiger das Arbeitseinkommen oder die anderen unter §§ 850 bis § 850b fallenden Einkünfte unmittelbar an der Quelle – beim Arbeitgeber oder einem anderen Drittschuldner –, so gelten nicht die allgemeinen Pfändungsfreigrenzen des § 850c. Das Vollstreckungsgericht bestimmt den pfän-

dungsfreien Betrag nach § 850d. Dies soll entsprechend bei der Pfändung des Guthabens von Pfändungsschutzkonten wegen der von § 850d erfassten Ansprüche gelten.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass das Vollstreckungsgericht in den bislang vom Gesetz für den allgemeinen Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen und gleichgestellter Einkünfte vorgesehenen Fällen auch bei der Kontopfändung einen anderen pfändungsfreien Betrag – sei es zugunsten des Schuldners durch Erhöhung, sei es auch zugunsten des Gläubigers durch Herabsetzung – festlegen kann.

Absatz 5 stellt klar, dass die Kreditinstitute im Hinblick auf die pfändungsfreien Teile der Guthabenschrift dem Schuldner gegenüber zur Leistung verpflichtet sind. Nach Satz 1 besteht die Leistungspflicht der Kreditinstitute in den Fällen des Sockelfreibetrages nach Absatz 1 ohne jeden Nachweis durch den Schuldner. In den Fällen des Absatzes 2, in denen eine Aufstockung des Sockelfreibetrages möglich ist, besteht eine Leistungspflicht ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichtes nur dann, wenn das Vorliegen der Umstände dem Kreditinstitut nachgewiesen ist. Hier gilt, dass das Gesetz keine Festlegung z. B. hinsichtlich des Nachweises, dass der Schuldner anderen Personen Unterhalt gewährt, trifft. Das Kreditinstitut soll in keinem Fall mit aufwändigen Prüfungen belastet werden. Nur in den Fällen, in denen die Gewährung von Unterhalt, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder von Kindergeld durch den Schuldner für das Kreditinstitut nicht offensichtlich ist, soll das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Freibeträge für die Kontopfändung festsetzen müssen. Kann der Schuldner die für die Erhöhung des pfändungsfreien Betrages nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners darüber zu befinden.

Absatz 6 enthält schließlich die vertragsrechtliche Grundlage des Pfändungsschutzkontos. Wie im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. 1. näher ausgeführt ist, soll der verbesserte Pfändungsschutz nur für ein besonderes Konto des Schuldners, das sogenannte Pfändungsschutzkonto, gewährt werden. In Satz 1 ist festgelegt, dass ein Pfändungsschutzkonto auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut eingerichtet wird. Das Pfändungsschutzkonto kann nur für natürliche Personen eingerichtet werden, denn nur bei diesen taucht das Problem der Sicherstellung ihres notwendigen Lebensunterhalts durch Pfändungsschutzbestimmungen auf. Die Abrede kann beim Abschluss eines neuen Girovertrages getroffen werden. Besteht bereits ein Girokonto, so hat der Kontoinhaber einen Anspruch auf die „Umwandlung“ in ein Pfändungsschutzkonto (Satz 2).

Um zu vermeiden, dass eine nicht gerechtfertigte Vervielfältigung des automatischen Kontopfändungsschutzes eintritt, darf eine natürliche Person nur ein Pfändungsschutzkonto führen (Satz 3). Das bedeutet z. B. auch, dass Eheleute und Lebenspartner kein gemeinsames Pfändungsschutzkonto führen können. Ein automatischer Pfändungsschutz für mehrere Kontoinhaber ließe sich in der Praxis nur mit sehr großem Aufwand bewältigen, der den davon betroffenen Kreditinstituten nicht zugemutet werden kann. Wenn aus Gründen der Praktikabilität und Handhabbarkeit Inhaber des Pfändungsschutzkontos nur eine Person sein darf, ist davon die Möglichkeit, einer anderen Person, z. B. dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, die Verfügungsbefugnis einzuräumen, nicht betroffen.

Damit dem Kunden klar ist, dass die Führung mehrerer Pfändungsschutzkonten strafrechtliche Folgen haben kann, z. B. eine Strafbarkeit nach § 288 StGB (Vereiteln der Zwangsvollstreckung) oder wegen Betruges nach § 263 StGB auslösen kann, hat er gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Schutzkonto nicht führt (Satz 4). Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Informationssysteme, die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bankkundinnen und Bankkunden geben, auch in diesem Bereich verlässliche Informationen zur Verfügung stellen werden können.

#### **Zu Nummer 7 (§ 850k alt – § 850l neu)**

Der künftige Kontopfändungsschutz setzt sich aus zwei Elementen zusammen, dem neuen „automatischen“ Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens von Pfändungsschutzkonten (dazu siehe ausführlich unter Nummer 6) und dem herkömmlichen nachgelagerten Pfändungsschutz. Der bisherige, „nachgelagerte“ Kontopfändungsschutz für Arbeitseinkommen über § 850k bleibt im neuen § 850l erhalten. Verbesserungen in der Praxis beim neuen § 850l ergeben sich schon allein aus der Verlängerung der Schutzfrist in § 835 Abs. 3 Satz 2 (dazu siehe unter Nr. 4) und der Beschränkung des zeitlichen Umfangs der Kontopfändung im neuen § 833a Abs. 1 (siehe dazu unter Nr. 3).

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der nachgelagerte Pfändungsschutz nur bei Konten, die keine Pfändungsschutzkonten sind, möglich ist.

Mit dem neuen Absatz 4 wird die im Allgemeinen Teil unter II. 3. beschriebene Verknüpfung von automatischem und nachgelagertem Pfändungsschutz bei der Kontopfändung hergestellt. Ein Antrag des Schuldners auf nachgelagerten Pfändungsschutz bei der Pfändung seines Kontos ist wegen „mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses“ nicht zulässig, wenn er ein Pfändungsschutzkonto bei einem Kreditinstitut führt. Denn mit der Führung des Pfändungs-

schutzkontos kann er sicherstellen, dass auch im Fall der Pfändung des Guthabens ihm die zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendigen Mittel verbleiben. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass der pfändungsfreie Betrag auf dem Pfändungsschutzkonto mangels ausreichenden Guthabens nicht ausgeschöpft werden könne und er auf weiteren Pfändungsschutz angewiesen sei. Insoweit kann der Schuldner darauf verwiesen werden, für eine Überweisung der geschützten Einkünfte auf sein Pfändungsschutzkonto zu sorgen und damit für ein die Ausschöpfung des pfändungsfreien Betrages ermöglichendes Guthaben zu sorgen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - § 55)**

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. 3. und zur Änderung von § 850k ZPO (Artikel 1 Nr. 7) näher ausgeführt worden ist, ist der herkömmliche Pfändungsschutz für Kontoguthaben subsidiär. In den Fällen, in denen der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto führt, soll der herkömmliche Pfändungsschutz nicht mehr möglich sein. Dies wird mit dem neuen Absatz 5 auch für den Anwendungsbereich von § 55 SGB I, soweit es um laufende Geldleistungen geht, festgelegt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes - § 76a)**

Wie im Allgemeinen Teil der Begründung unter II. 3. und zur Änderung von § 850k ZPO (Artikel 1 Nr. 7) näher ausgeführt worden ist, ist der herkömmliche Pfändungsschutz für Kontoguthaben subsidiär. In den Fällen, in denen der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto führt, soll der herkömmliche Pfändungsschutz nicht mehr möglich sein. Dies wird mit dem neuen Absatz 5 auch für den Anwendungsbereich von § 76a EStG festgelegt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 3)**

Die Übergangsvorschrift zum Siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 soll auch auf die Fälle der Anpassungen der Pfändungsfreibeträge nach § 850c Abs. 2a ZPO zu den dort jeweils vorgesehenen Zeitpunkten anzuwenden sein.

**Zu Nummer 2 (§ 36 – neu)**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die mit § 833a ZPO-E (Artikel 1 Nr. 3) vorgesehene Beschränkung der zeitlichen Geltung einer Kontopfändung nicht für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgebrachte Kontopfändungen gelten.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am 1. Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Damit hat die Praxis ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.